

THÜRINGER HOTEL- UND GASTSTÄTTENVERBAND E.V. BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. gemäß § 5 der Satzung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.

§ 2 Beitrag

Jedes Mitglied ist gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag, zum gemäß § 5 dieser Beitragsordnung bezeichneten Termin zu zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

1. Gemäß der Satzung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. gibt es ordentliche Mitglieder, persönliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder ergibt sich aus der Tabelle gemäß Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung. Der Maßstab der Beitragsstufen sind dabei die Anzahl der Vollbeschäftigten gemäß des § 4.
3. Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben und weiterhin dem Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V. angehören, sind persönliche Mitglieder. Diese zahlen einen Beitrag in Höhe von 80,00 €. Dieser ist zum 03.01. eines jeden Jahres fällig.
4. Die Beitragshöhe für Fördermitglieder wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind auf Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Beitrag befreit.

§ 4 Anzahl der Vollbeschäftigten

1. Als Anzahl der Vollbeschäftigten zur Ermittlung der Beitragsstufe gemäß § 3 ist die Anzahl der Beschäftigten sowie der tätigen Unternehmer zum 01.12. des laufenden Jahres für das jeweilig folgende Beitragsjahr bis spätestens 01.12. gemäß Muster in Anlage 4,

nach Abforderung durch die Geschäftsstelle anzugeben. Dabei sind Aushilfen und Auszubildende entsprechend ihrer Arbeitszeiten als Vollbeschäftigte zu berücksichtigen. Es ist dabei von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1.600 Stunden auszugehen und entsprechend der kaufmännischen Regelungen auf- bzw. abzurunden.

2. Zum Nachweis der Vollbeschäftigten nach Absatz 1, verpflichtet sich jedes Mitglied, nach Abforderung durch die Geschäftsstelle, jährlich bis zum 01. Mai den Beitragsnachweis an den jeweiligen Träger der Sozialversicherung beim THÜHOGA einzureichen. Dieser gilt als Beitragsmaßstab für das laufende Jahr.
3. Erfolgt der Nachweis gemäß Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb einer angemahnten Frist, ermächtigt das Mitglied den Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V. unwiderruflich, zur Erhebung von Daten, die für die Beitragsbemessung relevant sind, geeignete Auskünfte, auch von dritter Seite zu verlangen und einzuholen.

§ 5 Beitragsfälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils im Voraus am 3. Januar des laufenden Jahres im Lastschriftverfahren fällig. Dafür erhält das Mitglied einen Bonus in Höhe von 5 v.H.
2. Fordert ein Mitglied die Zahlung in zwei Halbjahresraten, werden diese zum 03. Januar sowie zum 03. Juli des Jahres im Lastschriftverfahren fällig. Hierfür erhält das Mitglied einen Bonus in Höhe von 2 v. H.
3. Fordert ein Mitglied die Zahlung der Beiträge durch Überweisung, so wird bei der Begleichung als Jahresbeitrag ein Bonus in Höhe von 3 v. H. gewährt.
4. Die Mitteilungen über die Zahlungsweise und die Zahlungsart soll mit der Meldung gemäß § 4 Absatz 1 erfolgen.
5. Für Mitglieder, die während des laufenden Jahres dem Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V. beitreten, wird der Jahresbeitrag durch zwölf geteilt und mit der Anzahl der verbleibenden Monate multipliziert. Im Übrigen gelten die vorgenannten Vorschriften sinngemäß.

§ 6 Beitrittsgebühr

1. Die Beitrittsgebühr beträgt 80,00 €. Sie ist zum Beitritt fällig. Die Beitrittsgebühr vermindert sich auf 50,00 €, wenn der Mitgliedsbeitrag eines neuen Mitgliedes, für die 12 Monate, welche auf den Beitritt

folgen, innerhalb von 4 Wochen nach dem Beitritt per Lastschrift gezahlt werden. In diesem Fall verändert sich der Beitrag erstmalig nach 12 Monaten.

2. Für Filialbetriebe entfällt die Beitrittsgebühr.
3. Die Beitrittsgebühr entfällt ebenso bei Umschreibungen von Betrieben.

§ 7 Filialbetriebe

1. Soweit ein Mitglied d.h. die selbe natürliche oder juristische Person mehrere getrennte Betrieben in Thüringen betreibt, wird auf Antrag für den zweiten und jeden weiteren Betrieb, ein Beitragsnachlass in Höhe von 50 v. H. gewährt. Dabei gilt der größte Betrieb jeweils als Erstbetrieb und jeder weitere als Filialbetrieb.
2. Die Regelung für Filialbetriebe gilt auf Antrag auch für Kettenbetriebe.

§ 8 Sonstiger Beitragsnachlass

1. Kettenbetriebe, die Mitgliedsbetriebe der IHA Deutschland sind, erhalten gemäß der Anlage 2 zu dieser Beitragsordnung den Beitragsnachlass dann, wenn alle ihre Betriebe in Thüringen Mitglied im Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V. sind.
2. Kooperationen, die Mitgliedsbetriebe der IHA Deutschland sind, erhalten gemäß der Anlage 3 zu dieser Beitragsordnung den Beitragsnachlass dann, wenn alle ihre Betriebe in Thüringen Mitglied im Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V. sind.
3. Einzelbetriebe, die Mitgliedsbetriebe in der IHA Deutschland sind, können einen Beitragsnachlass erhalten. Dieser ist durch Beschluss des Präsidiums festzusetzen.

§ 9 Meistbegünstigungsklausel

Beitragsnachlässe können nur einmal in Anspruch genommen werden. Dabei ist der jeweilig höchste Beitragsnachlass anzusetzen.

§ 10 Verspätete Zahlung

1. Für den Fall der verspäteten Zahlung des Beitrages wird für die verspäteten Kosten ein pauschalierter Verzugsschaden in Höhe von 10

v. H. des fälligen Beitrages, mindestens jedoch 12 Euro zur Zahlung fällig.

2. Absatz 1 gilt auch für eine eventuelle Lastschriftrückgabe.
3. Leistungen und Rechte aus der Mitgliedschaft können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Beitrag den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und das Beitragskonto ausgeglichen ist.

§ 11 Beitragsanpassungen

1. Die Mitgliedsbeiträge erhöhen oder vermindern sich alljährlich in Anlehnung des deutschen Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Basisjahr 2004, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge.
2. Die Beitragsanpassung erfolgt jeweils prozentual um die Senkung oder die Steigerung, die der Index zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des Vorjahres erfahren hat.
3. Die jeweilige Änderung des Beitrages ist durch den Beirat zu beschließen.

§ 13 Sonstige Regelungen

Der Beirat des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. wird ermächtigt, zur Mitgliederakquisition für bestimmte Zeiträume, von dieser Beitragsordnung, abweichende Regelungen zu beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Anlage 1

Beitrittsgebühr (1): 80,00 € *

Beitrittsgebühr (2): 50,00 €

Beitrags- stufe	Voll- beschäftigten einheiten	Beitrag (Jahr) 2005 (fiktiv)	Halbjahresbeitrag		Einmalbeitrag	
			Überweisung zum 03.01. 03.07.	Lastschrift Nachlass 2,00%	Überweisung zum 03.01. Nachlass 3,00%	Lastschrift Nachlass 2,00%
1a	ohne MA	202,00 €	101,00 €	99,00 €	196,00 €	192,00 €
1b	bis 2	212,00 €	106,00 €	104,00 €	206,00 €	202,00 €
II	bis 5	275,00 €	137,50 €	135,00 €	267,00 €	262,00 €
III	bis 9	406,00 €	203,00 €	199,00 €	394,00 €	386,00 €
IV	bis 19	532,00 €	266,00 €	261,00 €	516,00 €	506,00 €
V	bis 39	675,00 €	337,50 €	331,00 €	655,00 €	642,00 €
VI	bis 49	740,00 €	370,00 €	363,00 €	718,00 €	704,00 €
VII	bis 79	1.130,00 €	565,00 €	554,00 €	1.096,00 €	1.074,00 €
VIII	ab 80	1.360,00 €	680,00 €	666,00 €	1.319,00 €	1.293,00 €

* Die Beitrittsgebühr vermindert sich auf 50 €, wenn nach Beitritt der Beitrag für 12 Monate per Lastschrift gezahlt wird. Gleichzeitig werden dabei evtl., Beitragserhöhungen frühestens nach 12 Monaten wirksam.

Anlage 2

Nachlass für Kettenbetriebe

Kategorie	Nachlass
1 bis 10 Häuser	0 %
11 bis 20 Häuser	15 %
21 bis 30 Häuser	20 %
31 bis 40 Häuser	25 %
41 bis 50 Häuser	30 %
51 bis 100 Häuser	35 %
> 100 Häuser	40 %

Anmerkung:

Die Anzahl der Häuser beziehen sich auf die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 3

Nachlass für Kooperationen

Kategorie	Nachlass
1 bis 10 Häuser	0,0 %
11 bis 20 Häuser	7,5 %
21 bis 30 Häuser	10,0 %
31 bis 40 Häuser	12,5 %
41 bis 50 Häuser	15,0 %
51 bis 100 Häuser	17,5 %
> 100 Häuser	25,0 %

Anmerkung:

Die Anzahl der Häuser beziehen sich auf die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 4

Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V.
per Fax: 0361 / 5907810

Mitgliedsbetrieb:

(Anschrift):

		Anzahl Stichtag 01.12. laufendes Jahr
Tätige Unternehmer (inkl. mithelfendem Ehepartner):		
Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:		
Auszubildende (Jahresdurchschnitt):		
Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:	Ø Std. pro Woche / pro Person:	
Aushilfskräfte:	Ø Std. pro Monat / pro Person:	

Wir bitten um wahrheitsgemäße und vollständige Angaben, sonst muss die Beitragsgrundlage im Rahmen des § 4 der Beitragsordnung durch Auskünfte von Dritter Seite ermittelt werden.

Gemäß § 5 der Beitragsordnung wähle ich nachfolgende Zahlungsmodalität:

Zahlung per Lastschrift – Jahresbeitrag zum 03. Januar mit Nachlass von 5 %

Zahlung per Lastschrift – Halbjahresbeitrag zum 03. Januar und 03. Juli mit Nachlass von 2 %

Meine Bankverbindung hat sich geändert:

Kreditinstitut:

BLZ:

Konto-Nr.:

Zahlung per Überweisung – Jahresbeitrag zum 03. Januar mit einem Nachlass von 3 %

Zahlung per Überweisung – Halbjahresbeitrag zum 03. Januar und 03. Juli

Wir bitten um Rücksendung bis zum 01.12.2004, damit eine ordnungsgemäße und zeitnahe Rechnung erstellt werden kann. Erfolgt keine fristgerechte Rücksendung bitten wir um Verständnis dafür, dass die Beitragszahlung auf Halbjahresbeitrag durch Überweisung umgestellt wird.

Stempel:

Unterschrift: